

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 30. August 1952

34. Stück

- 157.** Bundesverfassungsgesetz: Neuerliche Abänderung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947.
158. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.
159. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.
160. Bundesgesetz: II. Strafgesetznovelle 1952.
161. Bundesgesetz: Strafprozeßnovelle 1952.
162. Verordnung: Eichgebührenordnung 1952.

157. Bundesverfassungsgesetz vom 16. Juli 1952, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, in der Fassung des Artikels VII der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, und des Artikels III der Strafgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 89, wird geändert wie folgt:

1. Der im § 26 Abs. 1 für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag wird von 1000 S auf 1500 S erhöht.

2. Die im § 26 Abs. 2 und 3 und im § 27 bestimmten Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen werden von 200.000 S auf 600.000 S, von 20.000 S auf 60.000 S, von 50.000 S auf 150.000 S und von 5000 S auf 15.000 S erhöht.

Artikel II.

(1) Art. I Z. 1 ist auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesverfassungsgesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind.

(2) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine für ihn günstigere Bestimmung dieses Bundesverfassungsgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz beauftragt.

Körner

Figl

Tschadek

158. Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, womit das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. April 1952, BGBl. Nr. 81, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die beiden ersten Absätze des § 11 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über einen im § 10 Abs. 1 bezeichneten Antrag innerhalb von drei Tagen zu entscheiden und hierüber sowie über jede von Amts wegen angeordnete Verbreitungsbeschränkung unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

(2) Der Landeshauptmann kann auch unmittelbar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 10 Abs. 1 genannten Behörden oder Personen die im § 10 vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen für das ganze Bundesland anordnen.“

2. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vom Landeshauptmann getroffenen Entscheidungen (Abs. 1 und § 11 Abs. 2) sind endgültig. Die Bestimmungen des Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleiben hiedurch unberührt.“

3. Nach § 17 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 18. Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die nach § 11 Abs. 1 und 2 und

nach § 12 Abs. 2 dem Landeshauptmann zu-
kommen, von den Sicherheitsdirektionen zu be-
sorgen.“

4. Der bisherige § 18 wird als § 19 bezeichnet
und erhält folgende Fassung:

„§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundes-
gesetzes sind hinsichtlich der §§ 1 bis 4, 6 bis 9
und 15, 16 lit. a und 17 das Bundesministerium
für Justiz, hinsichtlich des § 5 das Bundesministe-
rium für Handel und Wiederaufbau, je nach ihrem Wir-
kungskreis, hinsichtlich der §§ 10 bis 12 und 18
das Bundesministerium für Inneres im Einver-
nehmen mit dem Bundesministerium für Unter-
richt, hinsichtlich der §§ 13 und 14 das Bundes-
ministerium für Inneres und hinsichtlich des
§ 16 lit. b die Bundesregierung betraut.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Inneres im Einver-
nehmen mit dem Bundesministerium für Unter-
richt betraut.

	Körner	
Figl	Helmer	Kolb

159. Bundesgesetz vom 3. Juli 1952,
womit das Notarversicherungsgesetz 1938,
BGBl. Nr. 2/1938, abgeändert und ergänzt
wird (2. Novelle zum Notarversicherungs-
gesetz 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl.
Nr. 2/1938, in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl. Nr. 142/1947 und BGBl. Nr. 174/1951
wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist der Rentenempfänger derart hilflos, daß
er ständiger Hilfe und Wartung bedarf, so ge-
bührt ihm ein Zuschuß im Ausmaße von 20 vom
Hundert der Invaliditätsrente ohne Zusatzrente.“

2. § 11 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) aus einem Steigerungsbetrag von 1'25 S
monatlich für jeden anrechenbaren Beitrags-
monat vor dem 1. Jänner 1948, von 2 S
monatlich für jeden anrechenbaren Beitrags-
monat aus der Zeit vom 1. Jänner 1948
bis 30. Juni 1949 und von 2'50 S monatlich
für jeden anrechenbaren Beitragsmonat
nach dem 30. Juni 1949, doch werden
höchstens 480 Beitragsmonate angerechnet;
der Steigerungsbetrag unterliegt der Er-
höhung nach § 3 des 2. Notarversicherungs-
Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1949,
nicht;“.

3. Dem bisherigen einzigen Absatz des § 13,
der die Bezeichnung „(1)“ erhält, ist folgender
Absatz anzufügen:

„(2) Abs. 2 und 3 des § 10 finden entsprechend
Anwendung.“

4. Im § 18 Abs. 2 erster Satz ist das Wort
„Dreifache“ durch das Wort „Sechsfache“ zu er-
setzen.

5. Im § 36 Abs. 2 lit. a und b ist die Zahl „5“
durch die Zahl „7“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1952
in Kraft.

(2) Die im Art. I Z. 2 vorgesehene Änderung
der lit. b des § 11 Abs. 1 des Notarversicherungs-
gesetzes 1938 gilt nicht für die vor dem Wirk-
samkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes angefallenen
Hinterbliebenenrenten.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für soziale Verwaltung
betraut.

	Körner	
Figl	Maisel	

160. Bundesgesetz vom 16. Juli 1952
über die Erhöhung der Wertgrenzen und
Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Straf-
gesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die in den Strafgesetzen festgesetzten, für die
Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen
maßgebenden Beträge werden wie folgt erhöht:

Von 100 S auf 150 S, von 1000 S auf 1500 S,
von 2000 S auf 4000 S, von 5000 S auf 10.000 S
und von 10.000 S auf 30.000 S.

Artikel II.

(1) Folgende vor dem 1. Jänner 1948 in ge-
setzlichen Vorschriften ziffermäßig festgesetzte
Geldbeträge werden, sofern im folgenden nichts
anderes bestimmt ist, auf das Dreifache erhöht:

1. die Obergrenzen aller auf gerichtlich straf-
bare Handlungen angedrohten Geldstrafen;

2. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über
das strafgerichtliche Verfahren angedrohten
Geldstrafen;

3. der im § 376 der Strafprozeßordnung festge-
setzte Betrag.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 1 nicht berührt.

Artikel III.

Das österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. § 26 lit g hat zu lauten:

„g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge jeweils zur Hälfte, jedoch nicht unter dem Betrag, der jeweils nach den Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen frei bleiben muß, sowie aller Gnadengaben.“;

2. im § 241 hat der zweite Absatz zu lauten: „Die Geldstrafe beträgt mindestens 30 S.“;

3. im § 532 in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 15.000 S.

Artikel IV.

Das Strafanwendungsgesetz, StGBI. Nr. 148/1945, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 2 und 3 tritt an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 900 S;

2. im ersten Absatz des § 8 in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, treten an die Stelle der Beträge von 5 S, 200.000 S und 25.000 S die Beträge von 30 S, 600.000 S und 75.000 S.

Artikel V.

In den §§ 17 bis 21 des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetz vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden, werden die Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen auf 150.000 S erhöht.

Artikel VI.

Im Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, werden die Obergrenzen der Geldstrafen im § 4 Abs. 1 auf 15.000 S und in den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 jedesmal auf 150.000 S erhöht.

Artikel VII.

Das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 206/1947, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S jedesmal der Betrag von 150.000 S;

2. im § 27 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 120.000 S.

Artikel VIII.

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 25.000 S der Betrag von 150.000 S;

2. im § 9 Abs. 2 treten an die Stelle der Beträge von 5000 S und 50.000 S die Beträge von 15.000 S und 150.000 S.

Artikel IX.

Das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 11, 12, 14, 15, 16 und 18 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S jedesmal der Betrag von 15.000 S;

2. im § 12 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1500 S;

3. im § 17 Abs. 2 tritt an die Stelle des zuerst angeführten Betrages von 5000 S der Betrag von 15.000 S und an die Stelle des zuletzt angeführten Betrages von 5000 S der Betrag von 30.000 S;

4. im § 19 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 30.000 S und im Abs. 2 an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 150.000 S.

Artikel X.

(1) Art. I und Art. IV Z. 1 sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind.

(2) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine für ihn günstigere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel XI.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Figl

Tschadek

161. Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, womit Vorschriften des Strafverfahrens geändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die österreichische Strafprozeßordnung, ASlg. Nr. 1, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 5 entfällt der dritte Absatz.

2. Nach § 45 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 45 a. (1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in die Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rückswürdige Gründe vor, so kann der Ausschluß der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes mit Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgericht sowie eine zweijährige Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.

(2) Wurde über einen Rechtsanwaltsanwärter eine Disziplinarstrafe nach § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, verhängt, so ruht die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 von der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses an während der Dauer der Strafe.

(3) Die Bestimmungen über die Ausschließung von der Verteidigung (§ 40 Abs. 1) gelten für den Rechtsanwaltsanwärter sowohl dann, wenn die Ausschließungsgründe in seiner Person, als auch dann, wenn sie in der Person des Rechtsanwaltes bestehen, bei dem er in Verwendung steht.“

3. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften, oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, vom Verfall einer Sache bedroht sind, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Personen, können ihre Sache selbst führen; sie können sich auch eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.

(2) Wenn es dem Gericht angemessen scheint, kann es dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger, Privatbeteiligten, Haftungspflichtigen und dem vom Verfall Bedrohten auftragen, einen an diesem Orte wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, und anweisen, sich eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes zu bedienen.

(3) Für die Vertretung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes gilt § 45 a Abs. 1.“

4. Nach § 236 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 236 a. (1) Die Bestimmungen des § 236 sind auf die nach dem § 45 a und dem § 50 Abs. 3 tätigen Rechtsanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird dem Rechtsanwaltsanwärter das Wort entzogen, so ist die Partei aufzufordern, für ihre Vertretung durch eine andere Person zu sorgen; dem Angeklagten kann das Gericht nötigenfalls auch von Amts wegen einen Verteidiger ernennen.

(3) Hat der Gerichtshof zweiter Instanz dem Rechtsanwaltsanwärter die Befugnis entzogen, als Vertreter in Strafsachen zu erscheinen, so wird hiedurch die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, nicht ausgeschlossen.“

5. Die Ziffer 1 in § 260 hat zu lauten:

„1. welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände;“

6. Nach dem dritten Absatz des § 284 wird folgende Bestimmung als vierter Absatz angefügt:

„(4) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden.“

7. Der erste Satz im ersten Absatz des § 285 hat zu lauten:

„Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.“

8. An Stelle des ersten Satzes im zweiten Absatz des § 294 treten folgende Bestimmungen:

„Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das

Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.“

9. Der zweite Absatz im § 371 hat zu lauten:

„(2) Der rechtswirksame Ausspruch, daß eine Ehe nichtig sei, bleibt jedoch stets dem Zivilgerichte vorbehalten. Das Strafgericht kann die Nichtigkeit einer Ehe nur als Vorfrage beurteilen (§ 5).“

10. § 400 hat zu lauten:

„§ 400. (1) Die Zeit, die der Verurteilte nach der Fällung des Urteils erster Instanz in anderer Haft als Strafhaft zugebracht hat, ist insoweit auf die Freiheits- und Geldstrafe anzurechnen, als der Verurteilte die Haft nicht verschuldet hat.

(2) Über die Anrechnung hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschluß zu entscheiden; gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde binnen acht Tagen zu.“

11. Dem § 466 ist als siebenter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

„(7) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden.“

12. Der erste Absatz des § 467 hat zu lauten:

„(1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgericht zu überreichen und allenfalls neue Tatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.“

Artikel II.

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im ersten Absatz des § 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn keine der abgeurteilten Taten im Gesetze mit strengerer Freiheitsstrafe als mit fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker bedroht ist, und wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe.“

2. Im zweiten Absatz des § 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die Vollziehung einer Hauptstrafe aufgeschoben, so kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundenen Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben.“

3. Dem ersten Absatz des § 3 ist als Ziffer 4 folgende Bestimmung anzufügen:

„4. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat.“

4. Der zweite Absatz des § 3 hat zu lauten:

„(2) Wurden wegen strafbarer Handlungen, die nach der Zeit ihrer Begehung in einem einheitlichen Verfahren (§ 56 StPO.) hätten abgeurteilt werden können, in zwei oder mehreren Straferkenntnissen Strafen verhängt (§ 265 StPO.), und wurde die Vollziehung aller oder einzelner Strafen vorläufig aufgeschoben, so ist jeder Aufschub zu widerrufen, wenn er bei gemeinsamer Aburteilung aller strafbaren Handlungen nicht gewährt worden wäre; daß die Vollziehung einer oder mehrerer der Strafen aus den Gründen des § 5 Abs. 1 nicht aufgeschoben werden konnte, rechtfertigt jedoch für sich allein den Widerruf nicht. Ein vorläufiger Aufschub der Vollziehung kann nicht widerrufen werden, wenn er gewährt wurde, obgleich die nach § 265 StPO. zu berücksichtigende Verurteilung aktenkundig war. Soweit der vorläufige Aufschub der Vollziehung nicht widerrufen wird, gilt für alle unvollstreckten Urteile jene von mehreren Probezeiten, die zuletzt endet.“

5. Im ersten Absatz des § 7 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Beschlußfassung über einen Widerruf nach § 3 Abs. 2 liegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ob, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde.“

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis 8, 11 und 12 gelten nicht für Urteile, die in erster Instanz vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällt wurden.

(2) § 400 StPO. ist in der Fassung des Art. I Z. 10 nur anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über die Anrechnung der Haft nicht bereits nach § 400 StPO. in seiner bisherigen Fassung entschieden war.

(3) Der Widerruf eines vorläufigen Aufschubes der Vollziehung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes

über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, in der Fassung des Art. II Z. 4 kann nicht ausgesprochen werden, wenn sämtlichen zusammengehörigen Straferkenntnissen nur strafbare Handlungen zugrunde liegen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind; in solchen Fällen ist der vorläufige Aufschub der Vollziehung nur zu widerrufen, wenn der Widerruf sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem geltenden Recht zulässig ist.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Figl		Tschadek

162. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Juli 1952 über die im eichdienstlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren (Eichgebührenordnung 1952).

Auf Grund des § 57 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz-MEG.) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1.

Zulassung.

(1) Im Verfahren, betreffend die Zulassung von Meßgeräten sind zu entrichten:

- a) die Anmeldegebühr gemäß Tarif A,
- b) eine Gebühr für die bei der Erprobung vorzunehmenden Überprüfungen in der halben Höhe der im Tarif C festgelegten Gebühren.

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebenen Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob ein neues Meßgerät oder die Änderung eines bereits zugelassenen Gerätes angemeldet wird. Sie sind ferner auch dann zu entrichten, wenn das Verfahren nicht zur Zulassung des Meßgerätes geführt hat. Ebenso hat der Antragsteller die Gebühren auch dann zu bezahlen, wenn das zur Zulassung eingereichte Meßgerät in das Eigentum eines Dritten übergegangen ist.

(3) Hinsichtlich der Barauslagen des Zulassungsverfahrens, insbesondere Material- und Stromkosten, Reisekosten und Kommissionsgelder nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift, Transportkosten sowie der Kosten für Drucklegung und Klischees gelten die Bestimmungen des § 76 AVG. 1950.

§ 2.

Vorprüfung.

Für die Vorprüfung von Meßgeräten sind Gebühren gemäß Tarif B einzuheben.

§ 3.

Eichung.

Für die Eichung (eichtechnische Prüfung und Stempelung) von Meßgeräten sind Gebühren gemäß Tarif C einzuheben.

§ 4.

Zurückweisung.

Ergibt die eichtechnische Prüfung die Notwendigkeit der Zurückweisung von Meßgeräten, so sind Gebühren gemäß Tarif D (Rückgabegebühren) einzuheben.

§ 5.

Befundprüfung.

Für die Prüfung von Meßgeräten auf ihre Verkehrsfähigkeit (Befundprüfung) sind Gebühren gemäß Tarif E einzuheben.

§ 6.

Zeitgebühr.

Zeitgebühren gemäß Tarif F sind einzuheben, sofern dies im Tarif C vorgesehen ist.

§ 7.

Ermäßigte Gebühren.

Bei Eichungen und bei Zurückweisungen von Milchkannen, Fässern, Wasserzählern, Gaszählern, Elektrizitätszählern, Meßwandlern und Meßsätzen in Abfertigungsstellen (§ 34 Z. 3 MEG.) tritt eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühren um 30 v. H. ein, wenn der Antragsteller alle zur Durchführung der Amtshandlung notwendigen Hilfspersonen und Hilfsmittel selbst beistellt.

§ 8.

Gebühr für kurzzeitige Öffnung des Verschlusstempels.

Müssen an Geräten vor Ablauf des Jahres der Eichung geringfügige Eingriffe vorgenommen werden, die weder auf die meßtechnischen Eigenschaften des Gerätes Einfluß haben können noch seinen Verwendungsbereich erweitern, so wird für die amtlich vorgenommene kurzzeitige Öffnung des Verschlusstempels eine Gebühr gemäß Tarif G eingehoben, sofern das Organ der Eichbehörde höchstens eine Stunde hiefür in Anspruch genommen wird.

§ 9.

Zuschläge für auswärtige Amtshandlungen.

Wenn Vorprüfungen, Eichungen, Zurückweisungen von Meßgeräten, Befundprüfungen und kurzzeitiges Öffnen von Verschlußstempeln weder in einer ständigen Amtsstelle im Sinne des § 34 Z. 1 MEG. noch im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführt werden (auswärtige Amtshandlungen), sind Zuschläge gemäß Tarif H einzuheben.

§ 10.

Transportkosten.

Hinsichtlich der bei auswärtigen Amtshandlungen aus der Hin- und Rückbeförderung von Eichmitteln entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen des § 76 AVG. 1950.

§ 11.

Versäumnisgebühr.

(1) Kann eine auswärtige Amtshandlung nicht durchgeführt werden, weil der Antragsteller die vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung der Meßgeräte, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig getroffen hat, so ist eine Versäumnisgebühr gemäß Tarif J Ziffer 1 einzuheben. Hinsichtlich der aufgelaufenen Reisekosten, Kommissionsgelder und Transportkosten für Eichmittel gelten die Bestimmungen des § 76 AVG. 1950.

(2) Werden die von der Eichbehörde zur Verfügung gestellten Eichmittel nicht rechtzeitig zurückgestellt, so ist eine Versäumnisgebühr gemäß Tarif J Ziffer 2 einzuheben.

§ 12.

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren.

(1) Im Zulassungsverfahren werden die Anmeldegebühr bei der Einreichung des Zulassungsantrages, die übrigen im § 1 vorgesehenen Gebühren mit ihrer Vorschreibung fällig.

(2) Gebühren nach den §§ 2 bis 10 und § 11 Abs. 1 sind mit Beendigung der Amtshandlung, die Gebühr nach § 11 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der Terminüberschreitung fällig.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann in besonderen Fällen die Einzahlung der Gebühren auf sein Postscheckkonto bewilligen.

§ 13.

Die angeschlossenen Tarife A bis J sind ein Bestandteil dieser Verordnung.

§ 14.

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1952 in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 31. Juli 1948, BGBl. Nr. 6/1949, über die im eichdienstlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren, und die Verordnung vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 84, womit die Eichgebührenordnung, BGBl. Nr. 6/1949, abgeändert und ergänzt wird, außer Kraft.

Böck-Greissau

Tarif A.

(Zulassung, § 1.)

Anmeldegebühr	Schilling 100'—
---------------------	--------------------

Tarif B.

(Vorprüfung, § 2.)

- | | |
|--|-------|
| 1. Vorprüfung von Durchflußzählern ..
die im Tarif C, Abschnitt IV,
Z. 11 festgesetzten Gebühren
für Durchflußzähler. | |
| 2. Vorprüfung von Waagebalken mit
Schalt-, Roll- oder Laufgewichtsein-
richtung einschließlich zweier Ab-
schnitte oder Schaltungen | 50'— |
| jeder weitere Abschnitt | 5'— |
| 3. Vorprüfung von Mengenumwertern
für Gaszähler, wenn der Umwarter
nur eine Zustandsgröße berücksichtigt | 100'— |
| für jede weitere berücksichtigte Zu-
standsgröße | 25'— |

Tarif C.

(Eichung, § 3.)

I. Längenmeßgeräte.

- | | |
|---|-----|
| 1. Handelsmaße (Maßstäbe und Meß-
bänder) bis 1 m | 2'— |
| Mehrgebühr für jedes weitere volle
oder angefangene Meter | 1'— |
| Wenn ein Meßgerät mehrere Teil-
lungen besitzt, so ist die Gebühr für
jede Teilung zu berechnen. | |
| 2. Präzisionsmaße (Maßstäbe und Meß-
bänder): | |
| Gebühren im doppelten Ausmaß
wie für Handelsmaße. | |
| Wenn ein Meßgerät mehrere Teil-
lungen besitzt, so ist die Gebühr für
jede Teilung zu berechnen. | |
| Für die eichtechnische Prüfung der
Teilung von Präzisionsmaßen ist
außerdem noch für jedes volle oder
angefangene Hundert von Teilstrichen
zu berechnen | |
| | 2'— |

	Schilling		Schilling
3. Meßkluppen und Brettermäße:		IV. Raummeßgeräte für Flüssigkeiten (außer Wasser).	
für jedes Stück	4'—	1. Flüssigkeitsmaße:	
für jede Nebenteilung (Kubierungs- oder Stufenteilung)	1'—	a) ohne Unterteilung	
Wenn ein Meßgerät mehrere Teilei- lungen besitzt, so ist die Gebühr für jede Teilung zu berechnen.		bis 1 l	1'—
4. Meßmaschinen:		über 1 l bis 5 l	2'—
Draht-, Kabel- und Bandmeß- maschinen	20'—	über 5 l bis 10 l	3'—
Stoff-, Papier- und Tapetenmeß- maschinen	35'—	über 10 l bis 20 l	4'—
Stoffmeßmaschinen mit automatischem Spannungsausgleich und Stofflege- maschinen	60'—	über 20 l bis 100 l	5'—
Für jede zusätzliche Skala oder jedes zusätzliche Zählwerk	2'—	b) mit Unterteilung (Meßeimer, Meß- gläser, Meßtrichter usw.):	
für eine Markiervorrichtung	20'—	Gebühren im doppelten Ausmaß wie für Flüssigkeitsmaße ohne Un- terteilung.	
5. Druckmaschinen für Papiereinlege- maße	100'—	2. Transportgefäße bis 500 l für Milch usw.:	
für die eichtechische Überprüfung der Einlegemaße	40'—	bis 5 l	2'—
6. Meßgeräte an Fahrzeugen:		über 5 l bis 10 l	2'50
Wegstreckenmesser	30'—	über 10 l bis 25 l	3'—
Fahrpreisanzeiger (Taxameter)	40'—	über 25 l bis 50 l	4'50
II. Flächenmeßgeräte.		Mehrgebühr für je weitere volle oder angefangene 50 l	1'50
1. Planimeter	30'—	3. Milchgefäße mit Meßstab oder Schwimmer:	
2. Flächenmeßmaschinen (Ledermeß- maschinen):		für je 5 l	2'—
bis 300 dm ²	100'—	Wenn bei den Milchgefäßen mit Meßstab die Skala vom Eichamt her- gestellt wird, sind die doppelten Ge- bühren zu berechnen.	
über 300 dm ² bis 600 dm ²	150'—	4. Korbflaschen, Glasballons usw.:	
über 600 dm ²	200'—	bis 20 l	2'—
für ein zusätzliches Zifferblatt	10'—	über 20 l bis 50 l	4'—
III. Raummeßgeräte für feste Meßgüter.		über 50 l bis 100 l	6'—
1. Zylindrische Maße (Hohlmaße für trockene Meßgüter):		Mehrgebühr für je weitere volle oder angefangene 100 l	2'—
bis 1 l	1'—	5. Fässer:	
über 1 l bis 5 l	2'—	bis 60 l	2'—
über 5 l bis 10 l	3'—	über 60 l bis 110 l	4'—
über 10 l bis 20 l	4'—	über 110 l bis 200 l	6'—
über 20 l bis 100 l	5'—	über 200 l bis 2000 l	6'— und
2. Kasten-, Rahmen- und Aufsetzmaße, Lösch- und Ladegefäße, Fördergefäße usw.:		für je volle oder angefangene 100 l über 200 l	2'—
bis 0,5 m ³	6'—	über 2000 l	42'— und
größere	10'—	für je weitere volle und an- gefangene 1000 l	10'—
3. Meßrahmen, Brennholzkasten und Bündelpressen:		Werden die Fässer innerhalb der vom Eichamt festgesetzten Frist nicht abgeholt, so ist für sie ein Lagerzins von 1 S je Hektoliter und Tag zu ent- richten, wobei ein Rest von weniger als 100 l für 100 l zu rechnen ist.	
bis 1 m ²	2'—	6. Tankwagen und fahrbare Behälter:	
für jedes weitere volle oder angefan- gene Quadratmeter	0'50	Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Fässer.	
Sind mehrere Meßrahmen in einem Gestell vereinigt, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Meßrahmen zu berechnen.		Bei Tankwagen mit mehreren Kam- mern ist die Gebühr für jede Kammer zu berechnen.	

	Schilling		Schilling
Bei Tankwagen mit Mengenumwertern ist für jeden Mengenumwerter ein Zuschlag zu berechnen von	60'—		
7. Lagerbehälter, Maischbottiche und Braugefäße mit Unterteilung:			
bis 1 m ³	30'—		
über 1 m ³ bis 15 m ³	30'—	und	
für jedes volle oder angefangene Kubikmeter über 1 m ³ ...	15'—		
über 15 m ³ bis 30 m ³	240'—	und	
für jedes volle oder angefangene Kubikmeter über 15 m ³ ..	9'—		
über 30 m ³ bis 50 m ³	375'—	und	
für je 10 volle oder angefangene Kubikmeter über 30 m ³ ..	30'—		
über 50 m ³ bis 100 m ³	435'—	und	
für je 10 volle oder angefangene Kubikmeter über 50 m ³ ..	15'—		
über 100 m ³	510'—	und	
für je 100 volle oder angefangene Kubikmeter über 100 m ³	25'—		
für die Anfertigung einer Teilung nach Raummaß auf Peilstäben für Braugefäße	50'—		
8. Maischbottiche, Brau- und Herbstgefäße ohne Unterteilung:			
Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Fässer.			
Für Herbstgefäße mit Unterteilung doppelte Gebühr.			
9. Fischtransportgefäße:			
Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Fässer.			
10. Meßapparate:			
a) Flüssigkeitsmeßapparate ohne Zählwerk (Petroleum-Meßapparate usw.):			
Grundgebühr	5'—		
für die eichtechnische Prüfung jeder einzelnen Maßgröße Gebühren nach Z. 1 dieses Abschnittes.			
b) Flüssigkeitsmeßapparate mit Zählwerken (Zwillingsmeßgefäße, Kolbenmeßpumpen usw.):			
Grundgebühr	20'—		
Für die eichtechnische Prüfung jeder einzelnen Maßgröße bei Meßapparaten ohne Unterteilung:			
bis 1 l	4'—		
über 1 l bis 5 l	6'—		
über 5 l bis 10 l	8'—		
über 10 l	12'—		
bei Meßapparaten mit Unterteilung Gebühren im doppelten Ausmaß wie bei Meßapparaten ohne Unterteilung.			
c) Bei Meßanlagen für verschiedenartige Flüssigkeiten sind mit Ausnahme der Grundgebühr Gebühren für die eichtechnische Prüfung mit jeder einzelnen Flüssigkeit gesondert zu berechnen.			
Für die eichtechnische Prüfung jeder zusätzlichen Einrichtung, wie Druckwerk, Mengeneinsteller, Preisanzeiger, zweites Zählwerk usw.	je 2'—		
11. Durchflußzähler:			
a) Trommelzähler:			
Gebühren wie für Flüssigkeitsmeßapparate mit Zählwerk, wobei jedes Trommelfach (Meßkammer) als Maßgröße anzusehen ist.			
b) Kolbenzähler mit springendem Zählwerk mit einem messenden Hubraum:			
bis 1 l	40'—		
über 1 l bis 5 l	50'—		
über 5 l	70'—		
c) Kolbenzähler mit schleichendem Zählwerk, Scheibenzähler, Ringkolbenzähler, Ovalradzähler usw. mit einer zugelassenen größten Durchflußstärke:			
bis 50 l/min	40'—		
über 50 l/min bis 100 l/min ..	50'—		
über 100 l/min bis 200 l/min ..	60'—		
über 200 l/min für je volle oder angefangene 200 l/min weitere ..	40'—		
Für die eichtechnische Prüfung von Mengen- und Preisanzeigewerken (Komputoren)	20'—		
d) Für die Eichung der Durchflußzähler nach Einbau in eine Meßanlage sind 50 v. H. der unter a, b oder c festgesetzten Gebühren zu berechnen, sofern der Zähler auf einem Prüfstand vorgeprüft worden ist.			
Bei Durchflußzählern für verschiedenartige Flüssigkeiten sind mit Ausnahme der Grundgebühr die Gebühren für die eichtechnische Prüfung mit jeder einzelnen Flüssigkeit gesondert zu berechnen.			
Für die eichtechnische Prüfung jeder zusätzlichen Einrichtung, wie Druckwerk, Mengeneinsteller, zweites Zählwerk (Summierzählwerk) usw.	je 2'—		
12. Durchflußzähler für Spiritus und Alkohol (Spirituskontrollmeßapparate):			
mit einem Meßtrommelinhalt bis 20 l	50'—		
über 20 l	80'—		

Schilling		Schilling
	für die eichtechnische Prüfung des Zählwerks	6'—
	Für die eichtechnische Prüfung des Maximalthermometers sind die Gebühren nach Abschnitt XII dieses Tarifs zu berechnen.	
V. Wasserzähler.		
	1. Für Durchflußstärken:	
	bis 7 m ³ /h (entsprechend einer Anschlußweite von 25 mm)	12'—
	von 7 m ³ /h bis 100 m ³ /h	32'—
	über 100 m ³ /h	80'—
	2. Bei Verbundwasserzählern (Kombinationen) beträgt die Eichgebühr die Summe der für die Einzelzähler zu berechnenden Gebühren.	
	3. Mehrgebühren werden berechnet:	
	für Wasserzähler, bei denen eine Umdrehung des Zeigers der niedrigsten Stelle 10 m ³ entspricht	40'—
	für Wasserzähler, bei denen eine Umdrehung des Zeigers der niedrigsten Stelle 100 m ³ entspricht	100'—
VI. Meßgeräte für Gase.		
	1. Gaszähler (mit Ausnahme der Wirkdruckgaszähler) mit einer zulässigen Nennbelastung:	
	bis 1,5 m ³ /h	12'—
	über 1,5 m ³ /h bis 3 m ³ /h	16'—
	über 3 m ³ /h bis 5 m ³ /h	20'—
	über 5 m ³ /h bis 7 m ³ /h	24'—
	über 7 m ³ /h bis 10 m ³ /h	32'—
	über 10 m ³ /h bis 15 m ³ /h	40'—
	über 15 m ³ /h bis 200 m ³ /h, für je 5 m ³ /h	12'—
	über 200 m ³ /h, für je weitere volle oder angefangene 100 m ³ /h	150'—
	2. Wirkdruckgaszähler:	
	Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.	
	3. Für die Überwachung des Einbaues und die damit verbundene Übersetzungsprüfung und Stempelung eines Mengenumwerters	100'—
VII. Gewichtsstücke.		
	1. Handelsgewichtsstücke:	
	50 kg	4'—
	20, 10 und 5 kg	3'—
	2 und 1 kg, 50 dkg	2'—
	20, 10, 5 dkg und kleinere	1'—
	2. Präzisionsgewichtsstücke und Karatgewichtsstücke:	
	50 kg	6'—
	20, 10 und 5 kg	4'—
	2 und 1 kg, 500 g	3'—
	200, 100, 50 g und kleinere	2'—
VIII. Waagen.		
	1. a) Handelswaagen mit einer Einspielungslage:	
	bis 1 kg	3'—
	über 1 kg bis 25 kg	5'—
	über 25 kg bis 500 kg	12'—
	über 500 kg bis 1000 kg	20'—
	über 1000 kg für je weitere volle oder angefangene 1000 kg	10'—
	b) Als Mehrgebühren sind einzuheben:	
	Für die eichtechnische Prüfung einer Zusatzeinrichtung zur selbsttätigen Sperrung des Zuflusses, zur Stückzählung, zur Ermittlung der Schmutzprozente, zur Ermittlung des Stärkegehaltes je 20 v. H. der nach lit. a errechneten Gebühren, jedoch mindestens je	4'—
	Für die eichtechnische Prüfung eines Druckwerkes	5'—
	2. Präzisionswaagen mit einer Einspielungslage:	
	bis 200 g	3'—
	über 200 g bis 1 kg	6'—
	über 1 kg das Doppelte der Gebühren für Handelswaagen mit einer Einspielungslage.	
	3. a) Handelswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und Waagen zur Herstellung gleicher Packungen:	
	bis 1 kg	10'—
	über 1 kg bis 25 kg	15'—
	über 25 kg bis 500 kg	25'—
	über 500 kg bis 1000 kg	40'—
	für je weitere volle oder angefangene 1000 kg	10'—
	b) als Mehrgebühr sind zu erheben für die eichtechnische Prüfung einer Waage mit drehbarem Kopf, einer fahrbaren Waage, eines Druckwerkes, eines Preisanzeigers, einer Zusatzeinrichtung zur Stückzählung, einer Nachstellskala, einer Geldzählskala, jeder weiteren Skala	
	je 20 v. H. der nach lit. a errechneten Gebühren.	

Schilling	Schilling
4. Präzisionswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und Präzisionswaagen in Sonderausführung: Gebühren im doppelten Ausmaß wie für Präzisionswaagen mit einer Einspielungslage.	bis 2 000 kg 60'— über 2 000 kg bis 10 000 kg 80'— über 10 000 kg bis 30 000 kg 100'— über 30 000 kg 120'—
5. a) Bei Waagenpaaren sind die Gebühren für jede Einzelwaage nach ihrer Höchstlast zu berechnen. b) Bei Verbundwaagen ist die Gebühr für jede Einzelwaage nach ihrer Höchstlast zu berechnen und zu dieser Gebührensomme eine Mehrgebühr von 20 v. H. einzuheben. c) Bei Waagen mit zwei Auswägevorrichtungen ist die Gebühr für die Auswägevorrichtung der Waage mit höherem Gebührensatz zu berechnen und für die zweite Auswägevorrichtung eine Mehrgebühr von 20 v. H. einzuheben.	12. Schaltgewichtsapparate für Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung: für je volle oder angefangene 10 kg Höchstlast 4'—
6. Grenzwaagen und Hubgewichtswaagen: Gebühren wie für Handelswaagen mit einer Einspielungslage. Für Waagen mit Postgebührenanzeiger ist eine Mehrgebühr von 50 v. H. einzuheben.	13. Flüssigkeitswägeapparate: je Apparat 8'—
7. Seilzugwaagen: Je nach der Gattung der Seilzugwaage sind die unter Z. 1 oder 3 dieses Abschnittes festgesetzten Gebühren und eine Mehrgebühr zu berechnen von .. 60'—	IX. Abfüllmaschinen. Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.
8. Zählwaagen, Schmutzprozent- und Stärkegehaltswaagen: Je nach der Gattung der Waage sind die unter Z. 1 oder 3 dieses Abschnittes festgesetzten Gebühren und eine Mehrgebühr von 20 v. H. zu berechnen.	X. Meßgeräte zur Bewertung des Getreides. Literprober 24'— Viertelliterprober 12'— Gewichtsschalen je Stück 2'— Waagen und Gewichtsstücke sind getrennt nach den für sie geltenden Gebühren zu berechnen. Vergleichstafeln zum Selbstkostenpreis.
9. Federwaagen: zum Postgebrauch 10'— zum Eisenbahngebrauch bis 500 kg .. 15'— über 500 kg .. 20'—	XI. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen. 1. Aräometer 6'— Die Gebühren für eingeschmolzene Thermometer sind nach Abschnitt XII dieses Tarifs zu berechnen.
10. Selbsttätige Waagen zum Abwägen (Abfüllwaagen) einschließlich der Waagen mit selbsttätiger Entleerung: bis 25 kg 50'— über 25 kg 80'— Für die eichtechnische Prüfung einer vorhandenen Restwaage ist eine Mehrgebühr von 20 v. H. zu berechnen.	2. Meßkolben, Meßzylinder, Pipetten, Büretten u. dgl.: Meßgeräte mit einer Marke 4'— Meßgeräte mit zwei Marken 6'— Meßgeräte mit einer Teilung 8'— Blutmischpipetten 5'—
11. Selbsttätige Waagen zum Wägen (Förderwaagen): Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Handelswaagen mit einer Einspielungslage. Zu diesen Gebühren ist eine Mehrgebühr einzuheben bei einer größten zulässigen Last	3. Pyknometer 7'— Die Gebühr für ein Thermometer ist nach Abschnitt XII dieses Tarifs zu berechnen.
	4. Butyrometer und Hilfsgeräte: Butyrometer 4'— Vollpipetten für Milch, Schwefelsäure und Amylalkohol 4'— Selbsttätige Pipetten für Milch, Schwefelsäure und Amylalkohol: a) mit einer Meßkammer 4'— b) für jede weitere Meßkammer 2'— Rekordspritzen für Milch oder Rahm 4'— Pipettiergeräte: Grundgebühr, Bauart Funke 20'— Bauart Gerber 40'— außerdem für die eichtechnische Prüfung jeder einzelnen Pipette 2'—

	Schilling		Schilling
XII. Thermometer.		2. Spritzen mit Unterteilung in 0,1 ml oder größer und einem Gesamtrauminhalt bis 5 ml ...	
1. Flüssigkeits- und Metallthermometer .	8'—	50 ml	3'—
2. Mehrgebühren werden berechnet		einem Gesamtrauminhalt über 50 ml .	4'—
a) für Thermometer mit einer Skalenslänge von mehr als 100° für je weitere volle oder angefangene 100°	7'—	XVI. Blutkörperchenzählkammern.	
b) für Thermometer mit einem Anzeigebereich bis unter — 20° C ...	10'—	Blutkörperchenzählkammern mit einem Raster	
c) für Thermometer mit Einteilungen kleiner als 0,5°	10'—	für jeden weiteren Raster	
d) für Winkel- und Stockthermometer bei Stocklängen über 50 cm	10'—	XVII. Meßgeräte zur Bestimmung der Güte von Werkstoffen.	
e) für Maximum- und Minimumthermometer	8'—	1. Prüfpressen, Zugprüfmaschinen, Biegeprüfmaschinen und Universalprüfmaschinen:	
3. Thermometer mit Schreibwerk	50'—	a) mit nur einem Kraftmeßbereich und einem Skalenendwert des Kraftmessers bis 20 Mp	150'—
4. Fieberthermometer		b) mit höchstens zwei Kraftmeßbereichen und einem größten Skalenendwert des Kraftmessers bis 100 Mp	200'—
a) gewöhnliche	2'—	c) mit höchstens vier Kraftmeßbereichen und einem größten Skalenendwert des Kraftmessers bis 100 Mp..	250'—
b) Veterinärthermometer	2'—	d) mit mehr als vier Kraftmeßbereichen oder einem Skalenendwert des Kraftmessers von mehr als 100 Mp	300'—
c) Frühgeburts-thermometer	4'—	2. Härteprüfmaschinen	150'—
d) Frauenthermometer	6'—	3. Eindringkörper für statische Härteprüfverfahren	15'—
XIII. Flamm punk t p r o b e r .		4. Härteprüfplatten	15'—
Flamm punk t p r o b e r mit offenem Tiegel (Marcusson-Apparat)	40'—	XVIII. D r u c k m e ß g e r ä t e .	
Flamm punk t p r o b e r nach Abel-Pensky und Pensky-Martens	60'—	1. Absolutdruckmesser:	
XIV. V i s k o s i m e t e r .		Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.	
1. Allgemein zulässige Bauarten:		2. Klein-Manometer:	
a) einfache Viskosimeter mit einem Meßbereich:		mit einem Skalenendwert	
zur Messung der kinematischen oder der dynamischen Zähigkeit .	60'—	bis 10 kp/cm ²	3'—
zur Messung der kinematischen und der dynamischen Zähigkeit .	80'—	über 10 kp/cm ² bis 100 kp/cm ² ...	4'—
b) zusammengesetzte Viskosimeter mit austauschbaren Teilen zur Veränderung des Meßbereiches:		über 100 kp/cm ² bis 315 kp/cm ² ...	5'—
für den in allen Meßbereichen gleichbleibenden Teil des Meßgerätes	20'—	3. Betriebsmanometer:	
für jeden austauschbaren Teil zur Veränderung des Meßbereiches: die für einfache Viskosimeter zu erhebende Gebühr.		a) allgemein zulässige Bauarten	
2. Bauarten, die der besonderen Zulassung bedürfen:		mit einem Skalenendwert	
Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.		bis 10 kp/cm ²	7'50
XV. Graduierte medizinische Spritzen.		über 10 kp/cm ² bis	
1. Spritzen mit Unterteilung in 0,05 ml oder kleiner		100 kp/cm ²	10'—
	3'—	über 100 kp/cm ² bis	
		1000 kp/cm ²	20'—

<p>über 1000 kp/cm² 20'— für je weitere volle oder angefangene 100 kp/cm² über 1000 kp/cm² 1'—</p> <p>b) Bauarten, die der besonderen Zulassung bedürfen: Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p> <p>4. Feinmeß-Manometer: a) allgemein zulässige Bauarten mit einem Skalenendwert bis 100 kp/cm² 20'— über 100 kp/cm² bis 1000 kp/cm² 25'— über 1000 kp/cm² 25'— und für je weitere volle oder angefangene 100 kp/cm² über 1000 kp/cm² 1'50</p> <p>b) Bauarten, die der besonderen Zulassung bedürfen: Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p> <p>5. Vacuummeter: a) allgemein zulässige Bauarten 15'— b) Bauarten, die der besonderen Zulassung bedürfen: Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p> <p>6. Mano-Vacuummeter: Die Gebühren ergeben sich als Summe der für den Überdruck- und den Unterdruckbereich einzeln ermittelten Gebühren für Manometer und Vacuummeter.</p> <p>7. Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte: a) allgemein zulässige Bauarten 8'— b) Bauarten, die der besonderen Zulassung bedürfen: Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p> <p>8. Höhenmesser: Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;">Schilling</p> <p>und</p> <p style="text-align: center;">Schilling</p> <p>XX. Dehnungsmesser. Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p> <p>XXI. Meßgeräte für verkehrspolizeiliche Zwecke. Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen, sofern es sich nicht um Meßgeräte handelt, für die bereits in diesem Tarif Gebühren festgelegt sind.</p> <p>XXII. Elektrizitätszähler.</p> <p>1. Nennlastzähler und Überlastzähler, deren Überlaststrom nicht mehr als den doppelten Nennstrom beträgt, und zwar Amperestundenzähler, Wattstundenzähler für Gleichstrom, Wirk- und Blindverbrauchzähler für ein- und mehrphasigen Wechselstrom, für Stromstärken bis 500 A und Spannungen bis 500 V 15'—</p> <p>2. Scheinverbrauchzähler mit Ausnahme der Trivektoren 25'—</p> <p>3. Trivektoren 75'—</p> <p>4. Mehrgebühren: zu den nach Z. 1 bis 3 dieses Abschnittes zu berechnenden Gebühren sind die folgenden Mehrgebühren einzuheben: a) für Nennstromstärken über 500 A 10'— b) für Nennspannungen über 500 V 10'— c) für Überlaststromstärken, die mehr als die doppelte Nennstromstärke betragen 10'— d) für Meßwandlerzähler 10'— e) für Zusatzeinrichtungen, die der eichtechnischen Prüfung unterliegen, und zwar für Mehrfachtarifzähler für jeden zusätzlichen Tarif 5'— jede Maximum- und Überverbrauchsanzeige 10'— Kontaktgeber- und Kontaktnehmerzählwerk 5'— ein Zählwerk für Hin- und Rücklieferung 10'— f) für erhöhten Zeitaufwand bei Zählern mit Laufzeiten über 45 Minuten bei Nennlast 10'— bei Elektrolytzählern, die in Abfertigungsstellen geeicht werden .. 15'— bei Elektrolytzählern, die im Amt geeicht werden 30'—</p>
<p>XIX. Kraftmeßgeräte. Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif F zu berechnen.</p>	

	Schilling
XXIII. Meßwandler.	
1. Meßwandler mit Betriebsspannungen bis 10 000 V und Nennstromstärken bis 500 A:	
für einen Meßbereich	50'—
für jeden weiteren Meßbereich	25'—
2. Mehrgebühren:	
für Betriebsspannungen über 10 000 V bis 30 000 V	25'—
für Betriebsspannungen über 30 000 V bis 100 000 V	50'—
für Betriebsspannungen über 100 000 V	200'—
für Nennstromstärken über 500 A ...	30'—
Bei einem Wandler mit mehreren Meßbereichen werden diese Mehrgebühren nur einmal eingehoben; für ihre Berechnung ist die höchste vorkommende Betriebsspannung und die höchste primäre Nennstromstärke maßgebend.	
XXIV. Meßsätze aus Elektrizitätszählern und Meßwandlern.	
Die Gebühr setzt sich aus der für jeden Zähler nach Abschnitt XXII Z. 1 bis 4 und jeden Wandler nach Abschnitt XXIII berechneten Gebühr zusammen, auch wenn die Wandler nicht für sich geeicht werden.	
Für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt XXII sind die Primärspannungen und die Primärstromstärken maßgebend.	
Tarif D. (Rückgabegebühr, § 4.)	
1. Für ein Meßgerät, das bei der Vorprüfung oder bei der eichtechnischen Prüfung als unrichtig zurückgewiesen wird,	
a) im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, in einer ständigen oder ambulanten Amtsstelle oder am Herstellungs- oder Aufstellungs-ort (§ 34 MEG.)	
50 v. H. der im Tarif B oder C festgesetzten Gebühren.	
b) in einer zugelassenen Abfertigungsstelle (§ 34 MEG.)	
10 v. H. der im Tarif B oder C festgesetzten Gebühren.	
2. Für ein Meßgerät, das schon nach der äußerlichen Besichtigung als unzulässig zurückgewiesen wird,	

	Schilling
a) im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, in einer ständigen oder ambulanten Amtsstelle oder am Herstellungs- oder Aufstellungs-ort (§ 34 MEG.)	
10 v. H. der im Tarif B oder C festgesetzten Gebühren	
b) in einer zugelassenen Abfertigungsstelle (§ 34 MEG.)	
keine Rückgabegebühr.	
3. Für Fässer, Maischbottiche oder hölzerne Flüssigkeitsmaße, die bei der Eichung als undicht zurückgewiesen werden,	
10 v. H. der im Tarif C festgesetzten Gebühren.	
Der Gebührenberechnung wird der schätzungsweise Rauminhalt der betreffenden Meßgeräte zugrunde gelegt.	
Tarif E. (Befundprüfung, § 5.)	
Befundprüfung	
50 v. H. der im Tarif C festgesetzten Gebühren.	
Tarif F. (Zeitgebühr, § 6.)	
Für jede angefangene oder vollendete halbe Arbeitsstunde	
jedes beanspruchten Beamten oder Angestellten	12'—
jedes von der Eichbehörde beigeestellten Hilfsarbeiters	4'—
Tarif G. (Kurzzeitige Öffnung des Verschlusstempels, § 8.)	
Je Meßgerät	4'—
Tarif H. (Zuschläge, § 9.)	
1. Zuschlag für auswärtige Amtshandlungen	
20 v. H. der in den Tarifen für die jeweilige Amtshandlung festgesetzten Gebühren, jedoch für jede Partei, für jeden angefangenen oder vollendeten Tag und für jedes beanspruchte Organ mindestens	30'—
2. Wird im eichpflichtigen Verkehr ein Organ an einem Tag an mehrere getrennt liegende Betriebsstellen eines Antragstellers entsendet, so ist der Zuschlag nur einmal zu berechnen.	

Tarif J.		Schilling	Schilling
(Versäumnisgebühren, § 11.)			
1. Versäumnisgebühr wegen unzureichender Vorbereitung einer Vorprüfung oder Eichung	15.—	Gewichtsstücke bis 50 kg	1.—
2. Die Versäumnisgebühr wegen verspäteter Zurückstellung von Eichmitteln beträgt für den 3. bis 10. Tag der Terminüberschreitung je Tag und Stück für		Hilfswaagen	2.—
		Eichkolben, Kontrollgaszähler, Faßkubizierapparate u. dgl.	10.—
		ambulante Packkistengarnituren und sonstige Prüfgeräte	20.—
		elektrische Meßgeräte und Meßwandler	10.—
		Für die folgenden Tage ist die doppelte Gebühr zu entrichten.	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Ent-
richtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu über-
weisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen
Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten,
jedoch mindestens 80g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags-
und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16,
Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.